

TE Vwgh Beschluss 2023/8/29 Ra 2023/19/0290

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.08.2023

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

FlKonv Art1 AbschnA Z2

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pfiel sowie die Hofrätin Dr. Funk-Leisch und den Hofrat Dr. Eisner als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Seiler, über die Revision des E G in W, vertreten durch Mag. Thomas Klein, Rechtsanwalt in 8020 Graz, Kärntner Straße 7B/2. OG, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. März 2023, L510 2231433-1/26E, betreffend Angelegenheiten nach dem AsylG 2005 und dem FPG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Der Revisionswerber, ein türkischer Staatsangehöriger, stellte am 13. Dezember 2018 einen Antrag auf internationalen Schutz. Begründend brachte er - soweit für das Revisionsverfahren relevant - im Laufe des Verfahrens vor, dass er aufgrund seiner exilpolitischen Tätigkeiten in Österreich mit einem strafgerichtlichen Verfahren in der Türkei zu rechnen habe, in welchem ein faires Verfahren nicht gewährleistet sei.

2

Mit Bescheid vom 26. März 2020 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl den Antrag des Revisionswerbers ab, erteilte ihm keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG 2005, erließ gegen

ihn eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass seine Abschiebung zulässig sei, und legte eine Frist für die freiwillige Ausreise fest. Mit Bescheid vom 26. März 2020 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl den Antrag des Revisionswerbers ab, erteilte ihm keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, AsylG 2005, erließ gegen ihn eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass seine Abschiebung zulässig sei, und legte eine Frist für die freiwillige Ausreise fest.

3

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die dagegen erhobene Beschwerde des Revisionswerbers nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die dagegen erhobene Beschwerde des Revisionswerbers nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

4

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

5

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

6

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

7

Die Revision bringt zur Begründung ihrer Zulässigkeit zunächst vor, das BVwG habe sich nicht entsprechend mit dem Vorbringen des Revisionswerbers sowie mit den vorgelegten Dokumenten zu seinen regierungskritischen Aktivitäten auf Facebook und seiner Teilnahme an regierungskritischen Veranstaltungen des kurdischen Vereins in Österreich auseinandergesetzt. Das BVwG sei entgegen den eindeutigen Beweisergebnissen davon ausgegangen, dass der Revisionswerber nicht als auffällig regierungskritisch identifizierbar sei.

8

Eine exilpolitische Tätigkeit im Ausland kann einen asylrelevanten Nachfluchtgrund gemäß § 3 Abs. 2 zweiter Satz AsylG 2005 bilden (vgl. VwGH 21.12.2022, Ra 2022/19/0312-0316, mwN). Dabei hat der Verwaltungsgerichtshof bereits darauf hingewiesen, dass es bei der Beurteilung der Gefährdungssituation von „Rückkehrern“ regelmäßig entscheidend darauf ankommt, ob der Asylwerber infolge seiner exilpolitischen Tätigkeit ins Blickfeld der zuständigen Behörden seines Herkunftsstaates geraten konnte. Bei Beurteilung dieser Frage sind zwei Gesichtspunkte auseinander zu halten. Zunächst geht es darum, ob der Asylwerber so in Erscheinung getreten ist, dass er als auffällig regierungskritisch identifizierbar war. Die Bejahung führt zur zweiten Frage, ob die Behörden des Herkunftsstaates in irgendeiner Form (zB durch Informanten oder Medienberichte) von seinem Auftreten Notiz genommen haben oder nehmen könnten (vgl. VwGH 3.11.2022, Ra 2021/19/0259, mwN). Eine exilpolitische Tätigkeit im Ausland kann einen

asylrelevanten Nachfluchtgrund gemäß Paragraph 3, Absatz 2, zweiter Satz AsylG 2005 bilden vergleiche , VwGH 21.12.2022, Ra 2022/19/0312-0316, mwN). Dabei hat der Verwaltungsgerichtshof bereits darauf hingewiesen, dass es bei der Beurteilung der Gefährdungssituation von „Rückkehrern“ regelmäßig entscheidend darauf ankommt, ob der Asylwerber infolge seiner exilpolitischen Tätigkeit ins Blickfeld der zuständigen Behörden seines Herkunftsstaates geraten konnte. Bei Beurteilung dieser Frage sind zwei Gesichtspunkte auseinander zu halten. Zunächst geht es darum, ob der Asylwerber so in Erscheinung getreten ist, dass er als auffällig regierungskritisch identifizierbar war. Die Bejahung führt zur zweiten Frage, ob die Behörden des Herkunftsstaates in irgendeiner Form (zB durch Informanten oder Medienberichte) von seinem Auftreten Notiz genommen haben oder nehmen könnten vergleiche , VwGH 3.11.2022, Ra 2021/19/0259, mwN).

9

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist dieser als Rechtsinstanz zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen. Im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nur dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat (vgl. VwGH 29.6.2023, Ra 2023/19/0064, mwN). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist dieser als Rechtsinstanz zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen. Im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nur dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat vergleiche , VwGH 29.6.2023, Ra 2023/19/0064, mwN).

10

Im vorliegenden Fall setzte sich das BVwG im Rahmen der Beweiswürdigung umfassend mit dem Fluchtvorbringen des Revisionswerbers und auch mit den vorgelegten Dokumenten zu seinen regierungskritischen Aktivitäten auf Facebook sowie dessen Teilnahme an Veranstaltungen eines kurdischen Vereins in Österreich auseinander und gelangte zum Ergebnis, dass die Fluchtgründe nicht glaubhaft seien. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Revisionswerber nicht so in Erscheinung getreten sei, dass er als auffällig regierungskritisch identifizierbar sei. Es sei nicht davon auszugehen, dass die türkischen Behörden vom Auftreten des Revisionswerbers auf Facebook Notiz genommen hätten oder nehmen könnten. Aus den vorgelegten Screenshots sei eindeutig erkennbar, dass der Revisionswerber sämtliche Inhalte lediglich unter der Privatsphäre-Einstellung „Freunde“ geteilt habe, weshalb nur seine Facebook-Freunde die von ihm veröffentlichten Inhalte sehen können. Einen Beitrag habe der Revisionswerber sogar unter der Privatsphäre-Einstellung „Nur Ich“ geteilt, sodass abgesehen vom Revisionswerber niemand diesen Beitrag sehen können. Dass von einer Person, die der Revisionswerber als Freund auf Facebook hinzugefügt habe, eine Gefahr ausgehe, habe der Revisionswerber nicht vorgebracht. In Österreich sei der Revisionswerber bloß einfaches Mitglied im kurdischen Verein „Kürdistan Toplum Derneği“, in dem er keine führende Rolle innehave. Es gebe keine Hinweise dafür, dass der Verein im Fokus türkischer Ermittlungsbehörden stehe. Der Revisionswerber beteilige sich zwar - in nicht exponierter Form - am Vereinsleben, habe damit jedoch keine Tätigkeiten aufgezeigt, die darauf schließen lassen könnten, dass diese als Anstiftung zu separatistischen und terroristischen Aktionen in der Türkei oder als Unterstützung illegaler Organisationen nach dem türkischen Strafgesetzbuch gewertet werden könnten. Der Revisionswerber habe selbst auch keine Rückkehrbefürchtungen hinsichtlich seiner Mitgliedschaft bei dem kurdischen Verein vorgebracht. Es könne überdies auch nicht davon ausgegangen werden, dass der türkische Staat sämtliche Aktivitäten türkischer Staatsbürger im Internet überwache und dazu die faktischen Möglichkeiten habe.

11

Der Revision gelingt es mit ihrem pauschalen Vorbringen, der Revisionswerber würde trotzdem mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verfolgt werden, nicht, aufzuzeigen, dass die Beweiswürdigung fallbezogen unvertretbar wäre.

12

Wenn die Revision vorbringt, die getroffenen Länderfeststellungen würden im Einklang mit dem Asylvorbringen des Revisionswerbers stehen, so ist dem entgegenzuhalten, dass eine Feststellung allgemeiner Umstände im Herkunftsstaat die Glaubhaftmachung der Gefahr einer konkreten, individuell gegen den Revisionswerber gerichteten Verfolgung nicht ersetzen kann (vgl. erneut VwGH 3.11.2022, Ra 2021/19/0259, mwN). Wenn die Revision vorbringt, die getroffenen Länderfeststellungen würden im Einklang mit dem Asylvorbringen des Revisionswerbers stehen, so ist

dem entgegenzuhalten, dass eine Feststellung allgemeiner Umstände im Herkunftsstaat die Glaubhaftmachung der Gefahr einer konkreten, individuell gegen den Revisionswerber gerichteten Verfolgung nicht ersetzen kann vergleiche , erneut VwGH 3.11.2022, Ra 2021/19/0259, mwN).

13

Die Revision wendet sich zu ihrer Zulässigkeit weiters gegen die Rückkehrentscheidung und bringt dazu vor, dass das BVwG zum Schluss gelangt wäre, dass die Rückkehrentscheidung nicht zulässig sei, wenn es die Integration des Revisionswerbers richtig gewürdigt hätte. Das BVwG verneine entgegen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, dass sich der Asylwerber bei allen Integrationsschritten seines unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst sein hätte müssen.

14

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls in Form einer Gesamtbetrachtung durchgeführte Interessenabwägung nach Art. 8 EMRK im Allgemeinen - wenn kein revisibler Verfahrensmangel vorliegt und sie in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - nicht revisibel (vgl. VwGH 5.3.2021, Ra 2021/19/0049, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls in Form einer Gesamtbetrachtung durchgeführte Interessenabwägung nach Artikel 8, EMRK im Allgemeinen - wenn kein revisibler Verfahrensmangel vorliegt und sie in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - nicht revisibel vergleiche , VwGH 5.3.2021, Ra 2021/19/0049, mwN).

15

Zudem ist der Revision entgegenzuhalten, dass einer Aufenthaltsdauer von weniger als fünf Jahren nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes für sich betrachtet noch keine maßgebliche Bedeutung für die nach Art. 8 EMRK durchzuführende Interessenabwägung zukommt (vgl. VwGH 2.3.2021, Ra 2021/19/0043, mwN). Liegt - wie im vorliegenden Fall - eine relativ kurze Aufenthaltsdauer des Betroffenen in Österreich vor, so wird nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes regelmäßig vorausgesetzt, dass die in dieser Zeit erlangte Integration außergewöhnlich ist, um die Rückkehrentscheidung auf Dauer für unzulässig zu erklären (vgl. erneut VwGH 2.3.2021, Ra 2021/19/0043, mwN). Zudem ist der Revision entgegenzuhalten, dass einer Aufenthaltsdauer von weniger als fünf Jahren nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes für sich betrachtet noch keine maßgebliche Bedeutung für die nach Artikel 8, EMRK durchzuführende Interessenabwägung zukommt vergleiche , VwGH 2.3.2021, Ra 2021/19/0043, mwN). Liegt - wie im vorliegenden Fall - eine relativ kurze Aufenthaltsdauer des Betroffenen in Österreich vor, so wird nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes regelmäßig vorausgesetzt, dass die in dieser Zeit erlangte Integration außergewöhnlich ist, um die Rückkehrentscheidung auf Dauer für unzulässig zu erklären vergleiche , erneut VwGH 2.3.2021, Ra 2021/19/0043, mwN).

16

Der Verwaltungsgerichtshof hat zudem mehrfach darauf hingewiesen, dass es im Sinne des § 9 Abs. 2 Z 8 BFA-VG maßgeblich relativierend ist, wenn integrationsbegründende Schritte in einem Zeitpunkt gesetzt wurden, in dem sich der Fremde seines unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst sein musste (vgl. erneut VwGH 5.3.2021, Ra 2021/19/0049, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat zudem mehrfach darauf hingewiesen, dass es im Sinne des Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 8, BFA-VG maßgeblich relativierend ist, wenn integrationsbegründende Schritte in einem Zeitpunkt gesetzt wurden, in dem sich der Fremde seines unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst sein musste vergleiche , erneut VwGH 5.3.2021, Ra 2021/19/0049, mwN).

17

Das BVwG hat - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - die Aufenthaltsdauer des Revisionswerbers von unter fünf Jahren, den Umstand, dass der Revisionswerber noch über starke Bindungen zu seinem Herkunftsstaat verfügt, sowie, dass seine integrationsbegründenden Schritte gesetzt wurden, als er sich seines unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst sein musste, aber auch seine einfachen Kenntnisse der deutschen Sprache, seine Erwerbstätigkeit seit Juni 2020 sowie seine Tätigkeit in einem kurdischen Verein in die Interessenabwägung einbezogen. Die Revision zeigt vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtsprechung nicht auf, dass diese Interessenabwägung fallbezogen unvertretbar wäre.

18

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. In der

Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 29. August 2023

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2023190290.L00

Im RIS seit

10.10.2023

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at